

# **Amtliche Bekanntmachungen Nr. 22/2021**

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische  
Angelegenheiten

Merseburg,  
06. Juli 2021

---

## **Inhaltsverzeichnis**

- Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Merseburg in der Fassung vom 21. Juni 2021
- 1. Änderungssatzung zur Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Merseburg - University of Applied Sciences -

# **Satzung**

## **der Studierendenschaft der Hochschule Merseburg**

Aufgrund des § 65 Absatz 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Studierendenrat der Hochschule Merseburg am 21.06.2021 nachfolgende Satzung beschlossen:

### **Inhalt**

#### **I Abschnitt Studierendenschaft**

- § 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Aufgaben
- § 4 Ergänzungsordnungen und Richtlinien
- § 5 Die Organe
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Finanzen
- § 8 Vollversammlung der Studierendenschaft
- § 9 Arbeitskreise
- § 10 Konferenz des Studierendenrates und der Fachschaftsräte
- § 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Organe
- § 12 Amtszeiten der Mitglieder der Organe
- § 13 Ausscheiden aus den Organen
- § 14 Urabstimmung

#### **II Abschnitt Die Wahlen**

- § 15 Geltungsbereich und Grundsätze
- § 16 Wahl der Fachschaftsräte
- § 17 Wahlberechtigung
- § 18 Wahl-, Abstimmungs- und Wahlprüfungsausschuss
- § 19 Zusammensetzung der Fachschaftsräte
- § 20 Zusammensetzung des Studierendenrates
- § 21 Zeitpunkt der Wahl, Wahlperiode
- § 22 Konstituierende Sitzung
- § 23 Hochschulwahlordnung

#### **III Abschnitt Der Studierendenrat**

- § 24 Aufgaben des Studierendenrates
- § 25 SprecherInnen und ErsatzvertreterInnen
- § 26 Amtszeit der SprecherInnen
- § 27 Allgemeine SprecherInnen
- § 28 SprecherInnen für Finanzen
- § 29 Sitzungsleitende SprecherInnen
- § 30 SprecherInnen für weitere besondere Aufgaben

- § 31 Sitzungen
- § 32 Änderung der Satzung, Ordnungen und Richtlinien
- § 33 Auflösung des Studierendenrates
- § 34 Ausschüsse
- § 35 Projekte
- § 35a Studentische Vereinigungen

#### **IV Abschnitt Die Fachschaften**

- § 36 Definition der Fachschaft
- § 37 Aufgaben der Fachschaft
- § 38 Die Fachschaftsordnung
- § 39 Der Fachschaftsrat
- § 40 Finanzen der Fachschaft

#### **V Abschnitt Schlussbestimmungen**

- § 41 Gleichberechtigung
- § 42 Inkrafttreten

## **I Abschnitt**

### **Die Studierendenschaft**

#### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmung und Rechtsstellung**

- (1) Die Studierendenschaft der Hochschule Merseburg ist der Zusammenschluss der eingeschriebenen Studierenden, die den Mitgliedsbeitrag des entsprechenden Semesters bezahlt haben.
- (2) Die Studierendenschaft gliedert sich in Fachschaften.
- (3) Die Studierendenschaft der Hochschule Merseburg ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich Teilkörperschaft der Hochschule.
- (4) Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht der Leitung der Hochschule Merseburg und des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt.
- (5) Die Studierendenschaft wird von der Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gefördert, insbesondere bei der räumlichen und materiellen Ausstattung.

#### **§ 2**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Studierende der Hochschule werden mit der Immatrikulation Mitglied der Studierendenschaft. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Immatrikulation und endet:
  1. durch Austritt,
  2. mit der Exmatrikulation oder
  3. Tod.
- (2) Der Austritt aus der Studierendenschaft kann frühestens nach einem Semester erfolgen. Ein Wiedereintritt ist möglich. Der Austritt aus der Studierendenschaft und Wiedereintritt sind schriftlich mit der Rückmeldung gegenüber dem Studierendensekretariat der Hochschule zu erklären.

#### **§ 3**

#### **Aufgaben**

Die Studierendenschaft nimmt ihre Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach § 65 Abs.1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und dieser Satzung wahr.

Diese sind:

1. die Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden zu ermöglichen;
2. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
3. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (§§ 3 und 4 des HSG LSA) insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken;
4. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte zu fördern;
5. kulturelle, fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
6. die Integration ausländischer Studierender zu fördern;
7. den Studentensport zu fördern;
8. die überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen zu pflegen.

**§ 4**  
**Ergänzungsordnungen und Richtlinien**

- (1) Zu dieser Satzung gibt es folgende Ergänzungsordnungen:
  1. die Beitragsordnung und die Finanzordnung der Studierendenschaft,
  2. die Geschäftsordnung des Studierendenrates,
  3. die Fachschaftsordnungen.
- (2) Die Fachschaften können bezüglich ihrer Fachschaftsordnungen weitere Ergänzungsordnungen beschließen, ändern oder aufheben. Näheres regelt die jeweilige Fachschaftsordnung.
- (3) Die Organe können zur Anwendung einzelner Rechtsvorschriften Richtlinien beschließen, ändern oder aufheben.

**§ 5**  
**Organe**

- (1) Die Organe der Studierendenschaft gemäß § 65 Abs. 2 HSG LSA sind:
  1. der Studierendenrat und
  2. die Fachschaftsräte.
- (2) Die Studierendenschaft hat weiterhin als Satzungsorgane:
  1. die Vollversammlung der Studierendenschaft,
  2. die Vollversammlungen der Fachschaften,
  3. die Konferenz des Studierendenrates und der Fachschaftsräte.

**§ 6**  
**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat aktives und passives Wahlrecht zum Studierendenrat und zum Fachschaftsrat seiner Fachschaft.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, Anfragen, Anträge, Beschwerden und Vorschläge an die Organe der Studierendenschaft zu richten.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der jeweils gültigen Beitragsordnung.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, in eigener Verantwortung im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft mitzuwirken.
- (5) Diese Satzung, die Beitragsordnung und die Finanzordnung sind für alle Mitglieder verbindlich.

**§ 7**  
**Finanzen**

- (1) Die Studierendenschaft verwaltet ein eigenes Vermögen.
- (2) Die Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung aller Organe der Studierendenschaft.
- (3) Die Beitragsordnung der Studierendenschaft regelt den Einzug, die Höhe und die Verwendung der Mitgliedsbeiträge.

**§ 8**  
**Vollversammlung der Studierendenschaft**

- (1) Die Vollversammlung ist ein beschlussfähiges Gremium der Studierendenschaft. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern der Studierendenschaft zusammen. Sie kann die Aufgaben nach § 3 wahrnehmen.
- (2) Die Vollversammlung ist einzuberufen:
  1. auf einem, mit absoluter Mehrheit, der auf der jeweiligen beschlussfähigen Sitzung anwesenden Mitglieder, gefassten Beschluss des Studierendenrates oder
  2. auf Antrag der absoluten Mehrheit aller Fachschaftsräte oder
  3. auf Antrag der absoluten Mehrheit der Vollversammlungen der Fachschaften oder
  4. auf Antrag von 1/10 der Mitglieder der Studierendenschaft.

Zu einem Antrag nach Nr. 2 - 4 sind alle zu behandelnden Verhandlungsgegenstände zu nennen. Der Studierendenrat beruft die Versammlung ein und teilt den Mitgliedern bei Einberufung Termin, Ort und eine vorläufige Tagesordnung mit allen beantragten Verhandlungsgegenständen mit.

- (3) Die Vollversammlung kann:
  1. mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Satzung, Finanz- und die Beitragsordnung ändern oder aufheben, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder anwesend sind und dies bei der Einberufung angekündigt ist,
  2. mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse des Studierendenrates ändern oder aufheben, wenn im Rahmen dieser keine Verträge mit Dritten abgeschlossen wurden und mindestens 1/10 der Mitglieder anwesend sind und dies bei der Einberufung angekündigt wurde,
  3. im Rahmen der Angelegenheiten der Studierendenschaft mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder weitere Beschlüsse fassen,
  4. mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder Arbeitskreise bilden oder auflösen,
  5. Fragen zu bestimmten Themen erörtern oder sich zu diesen durch den Studierendenrat oder den Arbeitskreisen informieren lassen.
- (4) Die Vollversammlung beschließt die Dauer, die Form der Abstimmung. Für die Vollversammlung ist die Geschäftsordnung des Studierendenrates entsprechend anzuwenden.
- (5) Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor Beginn erfolgen, andernfalls dürfen auf dieser keine Beschlüsse gefasst werden.

**§ 9**  
**Arbeitskreise**

- (1) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben der Studierendenschaft nach § 3 kann der Studierendenrat oder die Vollversammlung der Studierendenschaft ständige oder zeitweilige Arbeitskreise bilden.  
Die Mitglieder von Arbeitskreisen müssen Mitglieder der Studierendenschaft sein. Die Mitarbeit ist auch anderen Personen eröffnet, die keine Mitglieder des Studierendenrates sind.

- (2) Die Arbeitskreise werden von einem Vertreter oder einer Vertreterin vertreten. Er oder sie muss vom Studierendenrat oder der Vollversammlung durch Wahl bestätigt werden.
- (3) Die Mitglieder des Arbeitskreises können Zahlungen für den Arbeitskreis in einer durch die Finanzordnung festgelegten Höhe selbständig entscheiden. Darüber hinaus können Arbeitskreise über die ihnen per Haushaltsplan zugewiesenen Finanzmittel nicht direkt verfügen. Gemäß der Finanzordnung sind der Vertreter oder die Vertreterin über die verwandten Mittel rechenschaftspflichtig.
- (4) Verstoßen Arbeitskreise gegen Beschlüsse des Studierendenrates oder der Vollversammlung der Studierendenschaft oder die Satzung und Ordnungen der Studierendenschaft, so erfolgt eine Aussprache. Kann auf der Aussprache keine Einigung erzielt werden, so kann der Studierendenrat mit absoluter Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder auf einer ordentlichen Sitzung oder die Vollversammlung den Arbeitskreis mit einer Frist von vier Wochen auflösen.
- (5) Die Sitzungen der Arbeitskreise sind gemäß der Geschäftsordnung des Studierendenrates zu protokollieren. Die Protokolle sind mitgliederöffentlich bekannt zu machen.
- (6) Die Fachschaftsordnungen können die Bildung fachschaftsbezogener Arbeitskreise vorsehen.

#### **§ 10**

##### **Konferenz des Studierendenrates und der Fachschaftsräte**

- (1) Zur gemeinschaftlichen Wahrnehmung und Koordinierung ihrer Aufgaben können der Studierendenrat und die Fachschaftsräte eine gemeinsame Konferenz einberufen. Diese Konferenz soll vor allem als Zusammenarbeit der Fachschaftsräte mit dem Studierendenrat dienen.
- (2) Die Einberufung erfolgt auf Verlangen des Studierendenrates oder von mindestens zwei Fachschaftsräten.
- (3) Die sitzungsleitenden Sprecher oder Sprecherinnen des Studierendenrates berufen diese, unter Nennung der zu behandelnden Gegenstände, ein.
- (4) Die Konferenzen des Studierendenrates und der Fachschaftsräte finden mindestens zweimal im Semester statt.

#### **§ 11**

##### **Rechte und Pflichten der Mitglieder der Organe**

- (1) Die Mitglieder der Organe nach § 5 Abs. 1 haben durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, dass diese ihre Aufgaben wirksam erfüllen kann. Dazu gehören:
  1. ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen,
  2. an den Sitzungen teilzunehmen und ihre aktuelle Anschrift diesen mitzuteilen und diese bei bei Anschriftenwechsel sowie Wechsel der Fachschaft zu informieren.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, in alle Unterlagen des jeweiligen Organs, dem sie angehören, Einsicht zu nehmen. Sie unterliegen in persönlichen Angelegenheiten der Schweigepflicht. Die Mitglieder des Studierendenrates haben das Recht, auf Verlangen Einsicht in die Unterlagen der Fachschaftsräte zu nehmen.
- (3) Die Mitglieder dürfen in ihren Rechten und Pflichten als Hochschulangehörige weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

- (4) Die Mitglieder haben das Recht, gemäß § 15 Abs. 3 BAföG über die Regelstudienzeit hinaus Ausbildungsförderung zu erhalten.
- (5) Die Organe nach § 5 Abs. 1 haben das Recht, weitere Mitglieder zu kooptieren. Kooptierte Mitglieder haben kein Stimmrecht, verfügen aber über Antragsrecht wie die gewählten Mitglieder der Organe. Weiteres regelt die Geschäftsordnung für den Studierendenrat; für die Fachschaftsräte die jeweilige Fachschaftsordnung. Weiterhin können sie nach eigenem Ermessen zur Unterstützung ihrer Tätigkeit studentische Hilfskräfte einstellen. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (6) Mitglieder, deren Wahl nach Amtsantritt für ungültig erklärt wird oder die vorzeitig aus dem Organ, dem sie angehören, nach § 5 Abs. 1 ausscheiden, haben dies unverzüglich dem Organ anzuzeigen und dürfen ihre Ämter nicht länger ausüben und ihre Mandate nicht länger wahrnehmen. Verstoßen Mitglieder gegen diese Regelung und wird diese Tatsache erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt, so können sie für Schäden, die durch diesen Verstoß entstehen, in Haftung genommen werden. Die betroffenen Organe können nach Bekanntwerden dieser Tatsache über weitere Konsequenzen entscheiden. Die Rechtswirksamkeit bereits vollzogener Beschlüsse bleibt hiervon unberührt.
- (7) Mitglieder der Organe nach § 5 Abs. 1, die aus diesen Ausscheiden, haben alle aus dem Bestand der Studierendenschaft oder der jeweiligen Fachschaft ausgehändigten Sachmittel (z. B. Büroschlüssel) unverzüglich dem jeweiligen Organ zurückzugeben und etwaige noch ausstehende Forderungen zu begleichen. Ferner haben Sie die Pflicht, auch nach ihrem Ausscheiden die jeweiligen Organe über Änderungen der postalischen Anschrift und Angaben zur elektronischen Kontaktaufnahme (Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse, etc.) unverzüglich zu informieren, solange die in Satz 1 genannten Pflichten nicht vollständig erfüllt wurden. Bei Mitgliedern, die diesen, in Satz 2 genannten, Pflichten nicht nachkommen, kann eine Kostenpauschale von bis zu 25,- € für Nachforschung und Ermittlung insbesondere der postalischen Anschrift erhoben werden. Sollten aufgrund der Nichteinhaltung der in Satz 1 und 2 genannten Pflichten besondere Maßnahmen (z. B. Austausch von Schlössern) erforderlich sein oder anderweitige Schäden entstehen, so können die Mitglieder, die diesen, in Satz 1 und 2 genannten, Pflichten nicht nachkommen, hierfür in Haftung genommen werden. Für Hilfskräfte, kooptierte Mitglieder oder sonstige für die Organe tätigen Personen gilt Entsprechendes.

## **§ 12** **Amtszeiten der Mitglieder der Organe**

Die reguläre Amtsdauer beträgt gemäß § 21 Abs. 1 ein Jahr. Die Amtszeit der Mitglieder der Organe nach § 5 Abs. 1 beginnt mit der konstituierenden Sitzung des jeweiligen Organs nach § 22 und endet mit dem Ausscheiden aus diesem gemäß § 13.

## **§ 13** **Ausscheiden aus den Organen**

- (1) Die Mitgliedschaft in den Organen nach § 5 Abs. 1 endet:
1. mit der konstituierenden Sitzung des jeweils nachfolgend gewählten Organs,
  2. mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Studierendenschaft,
  3. mit Wechsel der Mitgliedschaft der jeweiligen Fachschaft bei den Fachschaftsräten,
  4. durch Rücktritt.
- (2) Der Rücktritt ist jederzeit möglich. Ein Rücktritt aus dem Studierendenrat ist den sitzungsleitenden Sprecher oder Sprecherinnen oder der zuständigen Stelle der Hochschule schriftlich zu erklären. Den Rücktritt aus den Fachschaftsräten regelt die jeweilige Fachschaftsordnung.

- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden nach Abs. 1 Nr. 2 - 4 eines Mitgliedes rückt der oder die nächstgewählte Stellvertreter oder Stellvertreterin für den Rest der Amtszeit nach. Sollte bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Mitglieder aus den Organen keine Stellvertretung nachrücken können, so reduziert sich die Zahl der satzungsmäßigen Mitglieder der betroffenen Organe für den Rest der Amtszeit entsprechend.

**§ 14**  
**Urabstimmung**

- (1) Eine Urabstimmung ist anzuberaumen
1. auf Beschluss der Vollversammlung,
  2. auf Beschluss des Studierendenrates,
  3. wenn mindestens 2/3 der Fachschaftsräte dies auf ihrer jeweiligen Sitzung beschließen.
- (2) Stimmberechtigt sind alle an der Hochschule Merseburg immatrikulierten Studierenden.
- (3) Der Studierendenrat sorgt für einen geordneten und den demokratischen Grundsätzen entsprechenden Ablauf. Dieser teilt unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen allen Stimmberechtigten den Termin, den Ort, den Ablauf, die Verfahrensweise und eine Erläuterung über die abzustimmende Sache mit. Allen Stimmberechtigten ist die Möglichkeit zur Briefabstimmung zu geben.

**II Abschnitt**  
**Die Wahlen**

**§ 15**  
**Geltungsbereich und Wahlgrundsätze**

- (1) Dieser Abschnitt regelt die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft der Hochschule Merseburg.
- (2) Die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft sind unmittelbar, frei, gleich und geheim.
- (3) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben aktives und passives Wahlrecht.
- (4) Wählbar sind Mitglieder der Studierendenschaft, die in das Verzeichnis der Wähler und Wählerinnen eingetragen sind.
- (5) Nur im Falle des Ausscheidens oder bei Verhinderung eines Mitgliedes eines Organs ist das Mandat übertragbar. Dieses übernimmt der oder die nächste gewählte Vertreter oder Vertreterin gemäß der Wahlordnung der Hochschule Merseburg.
- (6) Die Wahlen unterliegen der Rechtsaufsicht der Hochschule.
- (7) Wird die Wahl eines Organes nach § 5 Abs. 1 oder einzelner seiner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit vorher gefasster Beschlüsse des Organs, soweit diese vollzogen sind.
- (8) Sollten nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses einzelne Organe nach § 5 Abs. 1 weniger Mitglieder haben als satzungsmäßige Mitglieder zu wählen sind, so reduziert sich die Zahl der satzungsmäßigen Mitglieder entsprechend.

**§ 16**  
**Wahl der Fachschaftsräte**

Jede Fachschaft wählt die Mitglieder des betreffenden Fachschaftsrates.

**§ 17**  
**Wahlberechtigung**

- (1) Wahlberechtigt und wählbar für die Wahl zum Studierendenrat sind die Mitglieder der Studierendenschaft.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar für die Wahl zu den Fachschaftsräten sind die Mitglieder der betreffenden Fachschaften.

**§ 18**  
**Wahl-, Abstimmungs- und Wahlprüfungsausschuss**

Die Aufgaben und Zusammensetzung des Wahl-, Abstimmungs- und Wahlprüfungsausschusses sowie die Bestellung des Wahlleiters oder der Wahlleiterin sind in der Wahlordnung der Hochschule Merseburg geregelt. Für die studentischen VertreterInnen hat der Studierendenrat das Vorschlagsrecht. Nach Möglichkeit sollen angehörige Studierende jeden Fachbereiches dem Wahlausschuss angehören.

**§ 19**  
**Zusammensetzung der Fachschaftsräte**

Die Zahl der Mitglieder des Fachschaftsrates sind in § 38 Nr. 12 dieser Satzung geregelt.

**§ 20**  
**Zusammensetzung des Studierendenrates**

- (1) Der Studierendenrat besteht aus 11 Mitgliedern. Diese werden in einer Erst- und Zweitstimmenwahl gewählt.
- (2) Für die Erststimmenwahl bildet jede Fachschaft einen Wahlkreis. Jeder Wahlkreis wählt einen Vertreter/eine Vertreterin in den Studierendenrat.
- (3) Bei der Zweitstimmenwahl werden die übrigen Vertreter oder Vertreterinnen ungeachtet ihrer Fachschaftszugehörigkeit gewählt.
- (4) Eine gleichzeitige Ausübung des Amtes als gewählter Vertreter oder gewählte Vertreterin oder Stellvertreter oder Stellvertreterin nach Abs. 2 und 3 ist unzulässig. Wer in einer Wahl nach Abs. 2 oder 3 als Vertreter oder Vertreterin gewählt ist, dessen Wahl als Stellvertreter oder Stellvertreterin im jeweils anderen Fall gilt als nicht angenommen. Wer in beiden Fällen nach Abs. 2 und 3 als Vertreter oder Vertreterin oder Stellvertreter oder Stellvertreterin gewählt ist, muss innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Zustellung der Benachrichtigung dem oder der Wahlleiter oder Wahlleiterin mitteilen, welche Wahl er oder sie nicht annimmt. Ergeht innerhalb dieser Frist keine schriftliche Mitteilung bei dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin, so gilt die Wahl nach Abs. 3 als nicht angenommen.

**§ 21**  
**Zeitpunkt der Wahl, Wahlperiode**

- (1) Die Mitglieder der Organe der Studierendenschaft werden auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- (2) Die Wahlen sollen zusammen mit den Wahlen zu den Kollegialorganen der Hochschule stattfinden.
- (3) Nach einer Auflösung des Studierendenrates oder eines Fachschaftsrates muss innerhalb von 8 Wochen eine Neuwahl stattfinden. Diese muss derart durchgeführt werden, dass sämtliche, dafür in der Wahlordnung der Hochschule vorgesehenen, Fristen eingehalten werden. Eine Neuwahl entfällt, wenn nur noch höchstens 3 Monate bis zur nächsten regulären Wahl verbleiben.

## **§ 22** **Konstituierende Sitzung**

Die konstituierende Sitzung des Studierendenrates und der Fachschaftsräte wird jeweils nach einer Wahl durch die jeweiligen amtierenden sitzungsleitenden Sprecher oder Sprecherinnen einberufen. In begründeten Fällen kann die Einberufung durch eine andere Person des jeweiligen amtierenden Organs erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine, höchstens jedoch 3 Wochen. Erfolgt die konstituierende Sitzung nicht spätestens 4 Wochen vor Beginn des jeweiligen Wintersemesters, so kann die Einberufung durch den Rektor oder die Rektorin und bei den Fachschaftsräten auch durch die allgemeinen oder sitzungsleitenden Sprecher oder Sprecherinnen des Studierendenrates per Ersatzvornahme erfolgen.

## **§ 23** **Hochschulwahlverordnung**

Im Übrigen gelten die Vorschriften der Ordnung zur Durchführung von Wahlen an der Hochschule Merseburg (Wahlordnung der Hochschule Merseburg).

## **III Abschnitt**

### **Der Studierendenrat**

## **§ 24** **Aufgaben des Studierendenrates**

Der Studierendenrat ist das beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Er hat seine Tätigkeit auf die in § 3 genannten Aufgaben der Studierendenschaft zu richten und insbesondere:

1. Stellungnahmen zu grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft abzugeben,
2. die Satzung, die Beitrags- und die Finanzordnung der Studierendenschaft sowie die Geschäftsordnung des Studierendenrates zu beschließen, zu ändern oder aufzuheben,
3. zeitweilige oder ständige Ausschüsse und Arbeitskreise einzurichten oder aufzulösen,
4. zur Unterstützung seiner Arbeit Personen außerhalb des Studierendenrates (vorzugsweise Studierende der Hochschule) mit Aufgaben zu betrauen oder einzustellen,
5. seine Sprecher oder Sprecherinnen zu wählen,
6. die Mitglieder und Vertreter oder Vertreterinnen der Ausschüsse und Arbeitskreise zu wählen;
7. über die Entlastung der Mitglieder der Ausschüsse und Sprecher oder Sprecherinnen abzustimmen,
8. die Studierendenschaft gegenüber staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen sowie gegenüber der Hochschule zu vertreten,
9. über Anträge zu entscheiden,
10. über die Auflösung des Studierendenrates zu beschließen,
11. mit den Fachschaften in geeigneter Form zusammenzuarbeiten,
12. sonstige studentische VertreterInnen zu wählen.

**§ 25**  
**SprecherInnen und ErsatzvertreterInnen**

- (1) Der Studierendenrat wählt aus seiner Mitte Sprecher oder Sprecherinnen für besondere Aufgaben:
  1. zwei allgemeine Sprecher oder Sprecherinnen ,
  2. zwei sitzungsleitende Sprecher oder Sprecherinnen,
  3. zwei Sprecher oder Sprecherinnen für Finanzen.
- (2) Die Sprecher oder Sprecherinnen für Finanzen dürfen nicht zugleich ein anderes Sprecheramt bekleiden.
- (3) Die allgemeinen Sprecher oder Sprecherinnen dürfen nicht zugleich sitzungsleitende Sprecher oder Sprecherinnen sein und umgekehrt.
- (4) Der Studierendenrat kann aus seiner Mitte Sprecher oder Sprecherinnen für weitere besondere Aufgaben wählen.
- (5) Die Sprecher oder Sprecherinnen sind dem Studierendenrat rechenschafts- und auskunftspflichtig.
- (6) Der Studierendenrat kann unter Beachtung von Abs. 2 und 3 nach eigenem Ermessen weitere Mitglieder als Ersatzvertreter oder Ersatzvertreterinnen für die jeweiligen Ämter wählen. Diese rücken für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Amtszeit einzelner Sprecher oder Sprecherinnen nach § 26 für den Rest der Amtszeit nach. Für den Fall einer Verhinderung einzelner Sprecher oder Sprecherinnen nehmen sie deren Aufgaben entsprechend wahr.
- (7) Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit einzelner Sprecher oder Sprecherinnen nach Abs. 1 muss in binnen 6 Wochen eine Neuwahl dieser erfolgen, wenn der Studierendenrat nicht mindestens einen allgemeinen Sprecher oder eine allgemeine Sprecherin und einen sitzungsleitenden Sprecher oder eine sitzungsleitende Sprecherin sowie zwei Sprecher oder Sprecherinnen für Finanzen hat.
- (8) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenrates.

**§ 26**  
**Amtszeit der Sprecher oder Sprecherinnen**

- (1) Die Amtszeit der Sprecher oder Sprecherinnen beginnt mit der Wahl und endet:
  1. mit dem Ausscheiden aus dem Studierendenrat,
  2. durch Rücktritt,
  3. durch Abwahl.
- (2) Der Rücktritt ist den sitzungsleitenden Sprechern oder Sprecherinnen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Abwahl einzelner Sprecher oder Sprecherinnen ist jederzeit möglich. Es ist ein konstruktives Misstrauensvotum erforderlich.

**§ 27**  
**Allgemeine SprecherInnen**

- (1) Die allgemeinen Sprecher oder Sprecherinnen übernehmen die Außenvertretung des Studierendenrates. Sie vertreten den Studierendenrat und die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Ferner nehmen sie das Tagesgeschäft wahr und führen die laufenden Geschäfte.

- (2) Sie üben das Hausrecht aus, sorgen für Ordnung und sind für die Arbeitsfähigkeit des Studierendenrates verantwortlich.
- (3) Sie haben Weisungsrecht und nehmen die in der Satzung und in Ergänzungsordnungen zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (4) Sie sind berechtigt, Verträge mit Dritten abzuschließen und können über die ihnen in der Finanzordnung zugewiesenen Mittel verfügen. Nur zwei allgemeine Sprecher oder Sprecherinnen gemeinsam sind zeichnungsberechtigt. In begründeten Fällen kann die Unterzeichnung von einem allgemeinen Sprecher oder einer allgemeinen Sprecherin erfolgen, wenn der Studierendenrat dem zustimmt. Verträge dürfen nur unterzeichnet werden, wenn deren Abschluss durch den Studierendenrat beschlossen wurde.
- (5) Wichtige Angelegenheiten ihrer Arbeit können sie in einer Sitzung erörtern, auf welcher sie Beschlüsse fassen können. In Personalfragen ist die Öffentlichkeit auf die Mitglieder des Studierendenrates zu beschränken. Sie fällen Beschlüsse mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei sind sie an Beschlüsse des Studierendenrates gebunden.
- (6) Sie berichten in aller Regelmäßigkeit und auf Verlangen über ihre Tätigkeit.
- (7) Sie übernehmen die Aufgaben, den Studierendenrat in den dafür vorgesehenen Fällen aufzulösen.

**§ 28**  
**Sprecher oder Sprecherinnen für Finanzen**

- (1) Sprecher oder Sprecherinnen für Finanzen führen den Haushalt des Studierendenrates entsprechend der Finanzordnung.
- (2) Die Sprecher oder Sprecherinnen für Finanzen sind für ein ordnungsgemäßes Kassenwesen und für die Einhaltung der Finanzordnung verantwortlich.
- (3) Zu Beginn der Amtszeit müssen die Sprecher oder Sprecherinnen für Finanzen eine Erklärung unterzeichnen, dass ihnen die Bestimmungen dieser Finanzordnung bekannt sind.
- (4) Die Sprecher oder Sprecherinnen für Finanzen nehmen die auf Beschluss des Studierendenrates zu erfolgenden Finanztransaktionen vor.
- (5) Halten die Sprecher oder Sprecherinnen für Finanzen durch die Auswirkungen eines Beschlusses des Studierendenrates die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Studierendenschaft für gefährdet, so können sie verlangen, dass der Studierendenrat, unter Beachtung der Auffassungen der Sprecher oder Sprecherinnen für Finanzen erneut über die Angelegenheit berät.
- (6) Nur die Sprecher oder Sprecherinnen für Finanzen sind bei der Kontoführung zeichnungsberechtigt. Ein weiteres Mitglied des Studierendenrates kann zur Stellvertretung bei der Zeichnungsberechtigung bestimmt werden.

**§ 29**  
**Sitzungsleitende Sprecher oder Sprecherinnen**

Die sitzungsleitenden Sprecher oder Sprecherinnen berufen die Sitzungen ein und leiten diese. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenrates.

**§ 30**

**Sprecher oder Sprecherinnen für weitere besondere Aufgaben**

- (1) Die Sprecher oder Sprecherinnen werden für die Dauer ihrer weiteren besonderen Aufgabe gewählt.
- (2) Die Sprecher oder Sprecherinnen erhalten ihrer Aufgabe entsprechend einen Titel.
- (3) Für die Sprecher oder Sprecherinnen für weitere besondere Aufgaben müssen in den dafür vorgesehen Sitzungen Aufgaben und Richtlinien beschlossen werden.

**§ 31**

**Sitzungen**

Die Sitzungen des Studierendenrates finden in aller Regelmäßigkeit statt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenrates.

**§ 32**

**Änderung der Satzung, Ordnungen und Richtlinien**

- (1) Eine Änderung der Satzung, der Finanz- und Beitragsordnung der Studierendenschaft ist nur mit 2/3 Mehrheit und eine Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenrates mit absoluter Mehrheit aller, auf der jeweiligen ordentlichen Sitzung anwesender, stimmberechtigter Mitglieder des Studierendenrates möglich, wenn mindestens 2/3 seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Richtlinien können durch den Studierendenrat mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen, geändert oder aufgehoben werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenrates.
- (2) Die Vollversammlung der Studierendenschaft darf die Satzung, die Finanz- und die Beitragsordnung ebenfalls ändern.

**§ 33**

**Auflösung des Studierendenrates**

- (1) Der Studierendenrat ist aufzulösen:
  1. durch einem mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschluss aller Mitglieder des Studierendenrates,
  2. wenn die Zahl der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenrates nur noch höchstens fünf beträgt,
  3. wenn innerhalb der ersten 3 Wochen nach der konstituierenden Sitzung oder nach vorzeitiger Beendigung der Amtszeit einzelner Sprecher oder Sprecherinnen innerhalb von 6 Wochen der Studierendenrat nicht mindestens einen allgemeinen oder eine allgemeine, einen sitzungsleitenden Sprecher oder eine sitzungsleitende Sprecherin und 2 Sprecher oder Sprecherinnen für Finanzen hat.
- (2) Mit der Auflösung müssen die gewählten Mitglieder einen Rechenschaftsbericht ihrer Amtszeit abgeben.

**§ 34**

**Ausschüsse**

- (1) Zur Unterstützung seiner Tätigkeit kann der Studierendenrat Ausschüsse einsetzen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenrates.

(2) Für besondere Tätigkeiten werden nach gesonderten Kriterien folgende Ausschüsse gebildet:

1. Der Wahl- und der Abstimmungsausschuss gemäß § 2 der Wahlordnung der Hochschule Merseburg in Verbindung mit § 18 dieser Satzung,
2. Der Wahlprüfungsausschuss gemäß § 21 Abs. 3 der Wahlordnung der Hochschule Merseburg in Verbindung mit § 18 dieser Satzung,
3. Der Kassenprüfungsausschuss gemäß § 41 der Finanzordnung der Studierendenschaft der Hochschule Merseburg.

### **§ 35** **Projekte**

Studentische Projekte können nach den Richtlinien der Studierendenschaft der Hochschule Merseburg zur finanziellen Unterstützung vom 11.05.2009 finanziell gefördert werden. Näheres regelt die vorgenannte Richtlinie.

### **§ 35a** **Studentische Vereinigungen**

Die Studierenden der Hochschule Merseburg haben gem. § 65 a HSG LSA das Recht, sich im Rahmen der Gesetze und im Rahmen des Grundgesetzes zu studentischen Vereinigungen zusammenzuschließen u. a. mit dem Ziel der Wahrnehmung fachlicher, hochschulpolitischer und sozialer Interessen der ihnen angehörenden Studierenden.

Die Möglichkeit zur Nutzung von Personal und Sachmitteln der Hochschule setzt die Anerkennung als studentische Vereinigung voraus. Das Verfahren der Anerkennung sowie die Rechte und Pflichten der studentischen Vereinigungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Personal und Sachmitteln der Hochschule werden nachfolgend geregelt.

- (1) Mit der Anerkennung als studentische Vereinigung hat die studentische Vereinigung folgende Rechte:
- Präsentation der studentischen Vereinigung auf einer gemeinsamen Webseite der Hochschule Merseburg für studentische Vereinigungen zur Außendarstellung,
  - Zurverfügungstellung einer Hochschul-E-Mail-Adresse entsprechend der Regelungen des IT-Servicezentrums (NameDerVereinigung@stud-vereinigung.hs-merseburg.de),
  - Beantragung der kostenfreien Nutzung von Räumen des Studierendenrates (Haus der Studierenden) sowie der Hochschule im Rahmen der Verfügbarkeiten und entsprechend der Hausordnung und der Ordnung für die Vergabe von Räumen und Flächen,
  - Möglichkeit einer finanziellen Förderung zur Unterstützung der Aufgaben und Ziele der studentischen Vereinigung i.H.v. 500 € je Semester bei einfacher Mehrheit und bis maximal 1000 € je Semester bei 3/4 Mehrheit des Studierendenrats der Hochschule Merseburg,
  - genehmigungsfreie Möglichkeit der Plakatierung und Anbringung von Werbe- und Informationsmaterial an den dafür vorgesehenen Stellen/Plätzen,
  - kostenfreie Unterstützung durch Medienfachkräfte bei der Nutzung der infrastrukturellen Ressourcen der Hochschule,
  - Führung der Bezeichnung „anerkannte studentische Vereinigung durch den Stura der Hochschule Merseburg“.

- (2) Voraussetzungen für die Anerkennung als studentische Vereinigung sind:
- mindestens 7 Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule Merseburg,
  - Einreichung des vollständig ausgefüllten Formulars „ANTRAG AUF ANERKENNUNG/RÜCKMELDUNG ALS STUDENTISCHE VEREINIGUNG“ an den Stura der Hochschule Merseburg,
  - Anerkennung der demokratischen Grundordnung und des Grundgesetzes,
  - Anerkennung und Befolgung der in den amtlichen Bekanntmachungen festgelegten Regelungen der Hochschule,
  - Anerkennung der Verpflichtung, dem Ansehen oder Ruf des Studierendenrates, der Fachschaftsräte oder der Hochschule Merseburg nicht zu schaden. Beispiele dafür sind das Behaupten und Verbreiten von Unwahrheiten, das Beleidigen oder Diffamieren von einzelnen Mitgliedern der Gremien.
- Diese Aufzählung ist nicht abschließend.
- (3) Über den Antrag entscheidet der Stura mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Anerkennung oder finanzielle Förderung.
- (4) Nach Anerkennung der studentischen Vereinigung wird sie in eine durch den Stura geführte Liste eingetragen und online veröffentlicht. Die Rechte gem. Abs. 1 stehen nur den in der Liste eingetragenen studentischen Vereinigungen zu.
- (5) Anerkannte studentische Vereinigungen haben dem Stura zu Beginn eines jeden Semesters ohne Aufforderung den aktuellen Status der studentischen Vereinigung entsprechend dem Formular „ANTRAG AUF ANERKENNUNG/RÜCKMELDUNG ALS STUDENTISCHE VEREINIGUNG“ mitzuteilen, insbesondere sind die Aktivitäten, z. B. abgeschlossene oder offene Projekte der studentischen Vereinigungen, im vergangenen Semester darzustellen. Erfolgt diese Mitteilung nicht vollständig spätestens zwei Monate nach Semesterbeginn, kann der Stura mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der studentischen Vereinigung den Status aberkennen und diese von der Liste gem. Abs. 4 streichen.
- (6) Die Aberkennung kann des Weiteren jederzeit durch den Stura gemäß Abs. 5 beschlossen werden, wenn Beweise vorliegen, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Abs. 2 nicht mehr vorliegen. Das Aberkennungsverfahren kann durch jedes Mitglied der Hochschule (vgl. § 58 Abs. 1 HSG LSA) eingeleitet werden. Der Stura hat über diesen Antrag mit einer 2/3 Mehrheit zu entscheiden. Mit der Aberkennung wird die Vereinigung aus der Liste gem. Abs. 4 gelöscht und es gehen alle Rechte gemäß Abs. 1 verloren. Der Kanzler oder die Kanzlerin ist gesondert zu informieren.
- (7) Für Mitglieder aberkannter studentischen Vereinigungen gilt eine Sperrfrist von 6 Monaten für die Beantragung eines neuen Anerkennungsverfahrens einer studentischen Vereinigung.

## **IV Abschnitt**

### **Die Fachschaft**

#### **§ 36**

#### **Definition der Fachschaft**

- (1) Alle Mitglieder der Studierendenschaft eines Fachbereiches bilden in der Regel eine Fachschaft. Die Mitglieder der Studierendenschaft können nach eigenem Ermessen gemäß § 65 Abs. 3 Nr. 3 des HSGLSA andere Fachschaften bilden. Hierfür ist eine 2/3

Mehrheit aller Mitglieder des Studierendenrates und eine einfache Mehrheit aller betroffenen Mitglieder der Studierendenschaft erforderlich.

- (2) Die Fachschaften verwalten ihre Angelegenheiten gemäß den getroffenen Rahmenregelungen der Studierendenschaft und gibt sich auf diesen Grundlagen eine Fachschaftsordnung gemäß § 38.

### **§ 37** **Aufgaben der Fachschaft**

- (1) Die Fachschaft
1. vertritt die Interessen ihrer Mitglieder als Angehörige des Fachbereiches,
  2. nimmt im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft die fachlichen Belange ihrer Mitglieder wahr, unterstützt diese bei wissenschaftlichen Initiativen und nimmt zu diesbezüglichen Fragen Stellung,
  3. nimmt für die Fachschaft die Aufgaben des § 3 wahr.
- (2) Sie verwaltet die ihr vom Studierendenrat zugewiesenen Gelder und ist diesem darüber rechenschaftspflichtig.
- (3) Die Fachschaft arbeitet in geeigneter Form mit dem Studierendenrat und anderen Fachschaften der Hochschule Merseburg zusammen.

### **§ 38** **Fachschaftsordnung**

Die Fachschaftsordnung trifft insbesondere Regelungen über:

1. Aufgaben der Fachschaft, der Vollversammlung und des Fachschaftsrates,
2. die Modalitäten zur Einberufung und Durchführung der Vollversammlung ,
3. Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates,
4. Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat,
5. Wahl der Sprecher oder Sprecherinnen für bestimmte Aufgaben,  
Diese sind:
  - a.) einen allgemeinen Sprecher oder eine allgemeine Sprecherin zur Leitung und zur Außen- und Rechtsvertretung des Fachschaftsrates,
  - b.) einen sitzungsleitenden Sprecher oder eine sitzungsleitende Sprecherin zur Sitzungsleitung und Verantwortung zur Ausführung der Bestimmungen gemäß Nr. 8,
  - c.) 2 Sprecher oder Sprecherinnen für Finanzen,  
Diese dürfen keine anderen Ämter als Sprecher oder Sprecherinnen übernehmen. Sie haben innerhalb der Fachschaft und des Fachschaftsrates entsprechend dieselben Pflichten und Aufgaben wie die Sprecher oder Sprecherinnen für Finanzen des Studierendenrates.
  - d.) Es können Sprecher oder Sprecherinnen für weitere Aufgaben festgelegt werden,
  - e.) Unter Beachtung der Zusatzbestimmungen in c.) können Ersatzvertreter oder Ersatzvertreterinnen für die jeweiligen Sprecher oder Sprecherinnen vorgesehen werden.
6. Amtszeit der Sprecher oder Sprecherinnen,
7. Vollversammlung der Fachschaft,
8. Einberufung, Durchführung, Beschlussfassung, Abstimmung und Protokollführung der Sitzung des Fachschaftsrates,
9. Grundsätze zur Verwaltung und Kontrolle der Finanzen der Fachschaft gemäß den Regelungen der Finanzordnung der Studierendenschaft. Hierüber kann die Fachschaftsordnung eine Finanzordnung der Fachschaft vorsehen,
10. Nachrücken bei vorzeitigem Ausscheiden und Stellvertretung bei Verhinderung einzelner Fachschaftsratsmitglieder gemäß dieser Satzung und der Wahlordnung der HS Merseburg,
11. Bestimmungen zum Beschluss, der Änderung und Aufhebung der Ordnungen der Fachschaft,

12. Die Zahl der satzungsmäßigen Mitglieder des Fachschaftsrates. Diese darf 4 nicht unterschreiten. Sie beträgt 6, wenn die Fachschaftsordnung nichts anderes vorschreibt,
13. Auflösung des Fachschaftsrates,
14. Zulassung, Beschränkung und Ausschluss der Öffentlichkeit zu den Sitzungen des Fachschaftsrates.

**§ 39**  
**Fachschaftsrat**

- (1) Der Fachschaftsrat ist das beschlussfassende und ausführende Organ einer Fachschaft, der die Aufgabe hat, die Vertretung der fachbereichsbezogenen Studienangelegenheiten der Mitglieder der Fachschaft sowie die Aufgaben der Fachschaft gemäß § 37 dieser Satzung auf Fachbereichsebene durchzuführen.
- (2) Der Fachschaftsrat wählt für die jeweiligen Aufgaben seine Sprecher oder Sprecherinnen gemäß der Fachschaftsordnung.
- (3) Die regulären Amtszeiten der Mitglieder des Fachschaftsrates sind dieselben, wie die der Mitglieder des Studierendenrates. Für die Amtszeiten der Sprecher oder Sprecherinnen gilt Entsprechendes.
- (4) Die Zahl der satzungsmäßigen Mitglieder regelt die Fachschaftsordnung gemäß § 38 Abs. Nr. 12.
- (5) Die Mitglieder des jeweiligen Fachschaftsrates haben entsprechend dieselben Rechte und Pflichten, wie die des Studierendenrates.
- (6) Bei Nichtkonstituierung des Fachschaftsrates übernimmt der Studierendenrat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Verwaltung der Angelegenheiten und der Mittel der Fachschaft. Bei Untätigkeit oder Geschäftsunfähigkeit gilt Entsprechendes.

**§ 40**  
**Finanzen der Fachschaft**

Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhält die Fachschaft nach den Bestimmungen der Finanzordnung der Studierendenschaft Finanzmittel. Die Finanzen der Fachschaft und ihre Haushaltsführung werden durch die Finanzordnung und die Beitragsordnung geregelt.

**V Abschnitt**

**Schlussbestimmung**

**§ 41**  
**Gleichberechtigung**

Die Reihenfolge der männlichen und weiblichen Formen wurde nur aus Gründen einer einfachen Handhabung dieser Satzung, der Finanzordnung und der Beitragsordnung gewählt. Die Entscheidung der Reihenfolge unterlag einem männlichen und weiblichen Mitglied des Studierendenrates.

**§ 42**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der amtlichen Bekanntmachung durch die Hochschule Merseburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Studierendenschaft vom 16.02.2009 (Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Merseburg Nr. 02/2009) außer Kraft.

Merseburg, den 21. Juli 2021



Armin Kwiatowski  
Sitzungsleitender Sprecher



Anna Tietjen  
Allgemeiner Sprecher

**1. Änderungssatzung zur Satzung der Studierendenschaft der Hochschule  
Merseburg  
- University of Applied Sciences -**

Auf Grundlage des § 65 Abs. 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung hat der Studierendenrat der Hochschule Merseburg nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Merseburg beschlossen.

**Artikel 1**

Die Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Merseburg vom 16. Februar 2009 (Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Merseburg Nr. 02/2009) wird wie folgt geändert:

1. Der § 11 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 11 (4)**

Die Mitglieder haben das Recht, gemäß § 15 Abs. 3 BAföG über die Regelstudienzeit hinaus Ausbildungsförderung zu erhalten.“

2. Der § 35 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 35 Projekte**

Studentische Projekte können nach den Richtlinien der Studierendenschaft der Hochschule Merseburg zur finanziellen Unterstützung vom 11.05.2009 finanziell gefördert werden. Näheres regelt die vorgenannte Richtlinie.“

3. Der § 35a wird neu eingefügt

**„§ 35a Studentische Vereinigungen**

Die Studierenden der Hochschule Merseburg haben gem. § 65 a HSG LSA das Recht, sich im Rahmen der Gesetze und im Rahmen des Grundgesetzes zu studentischen Vereinigungen zusammenzuschließen u. a. mit dem Ziel der Wahrnehmung fachlicher, hochschulpolitischer und sozialer Interessen der ihnen angehörenden Studierenden.

Die Möglichkeit zur Nutzung von Personal und Sachmitteln der Hochschule setzt die Anerkennung als studentische Vereinigung voraus. Das Verfahren der Anerkennung sowie die Rechte und Pflichten der studentischen Vereinigungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Personal und Sachmitteln der Hochschule werden nachfolgend geregelt.

(1) Mit der Anerkennung als studentische Vereinigung hat die studentische Vereinigung folgende Rechte:

- Präsentation der studentischen Vereinigung auf einer gemeinsamen Webseite der Hochschule Merseburg für studentische Vereinigungen zur Außendarstellung,
- Zurverfügungstellung einer Hochschul-E-Mail-Adresse entsprechend der Regelungen des IT-Servicezentrums (NameDerVereinigung@stud-vereinigung.hs-merseburg.de),
- Beantragung der kostenfreien Nutzung von Räumen des Studierendenrates (Haus der Studierenden) sowie der Hochschule im Rahmen der Verfügbarkeiten und entsprechend der Hausordnung und der Ordnung für die Vergabe von Räumen und Flächen,

- Möglichkeit einer finanziellen Förderung zur Unterstützung der Aufgaben und Ziele der studentischen Vereinigung i.H.v. 500 € je Semester bei einfacher Mehrheit und bis maximal 1000 € je Semester bei 3/4 Mehrheit des Studierendenrats der Hochschule Merseburg,
  - genehmigungsfreie Möglichkeit der Plakatierung und Anbringung von Werbe- und Informationsmaterial an den dafür vorgesehenen Stellen/Plätzen,
  - kostenfreie Unterstützung durch Medienfachkräfte bei der Nutzung der infrastrukturellen Ressourcen der Hochschule,
  - Führung der Bezeichnung „anerkannte studentische Vereinigung durch den Stura der Hochschule Merseburg“.
- (2) Voraussetzungen für die Anerkennung als studentische Vereinigung sind:
- mindestens 7 Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule Merseburg,
  - Einreichung des vollständig ausgefüllten Formulars „ANTRAG AUF ANERKENNUNG/RÜCKMELDUNG ALS STUDENTISCHE VEREINIGUNG“ an den Stura der Hochschule Merseburg,
  - Anerkennung der demokratischen Grundordnung und des Grundgesetzes,
  - Anerkennung und Befolgung der in den amtlichen Bekanntmachungen festgelegten Regelungen der Hochschule,
  - Anerkennung der Verpflichtung, dem Ansehen oder Ruf des Studierendenrates, der Fachschaftsräte oder der Hochschule Merseburg nicht zu schaden. Beispiele dafür sind, das Behaupten und Verbreiten von Unwahrheiten, das Beleidigen oder Diffamieren von einzelnen Mitgliedern der Gremien.  
Diese Aufzählung ist nicht abschließend.
- (3) Über den Antrag entscheidet der Stura mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Anerkennung oder finanzielle Förderung.
- (4) Nach Anerkennung der studentischen Vereinigung wird sie in eine durch den Stura geführte Liste eingetragen und online veröffentlicht. Die Rechte gem. Abs. 1 stehen nur den in der Liste eingetragenen studentischen Vereinigungen zu.
- (5) Anerkannte studentische Vereinigungen haben dem Stura zu Beginn eines jeden Semesters ohne Aufforderung den aktuellen Status der studentischen Vereinigung entsprechend dem Formular „ANTRAG AUF ANERKENNUNG/RÜCKMELDUNG ALS STUDENTISCHE VEREINIGUNG“ mitzuteilen, insbesondere sind die Aktivitäten, z. B. abgeschlossene oder offene Projekte der studentischen Vereinigungen, im vergangenen Semester darzustellen. Erfolgt diese Mitteilung nicht vollständig spätestens zwei Monate nach Semesterbeginn, kann der Stura mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der studentischen Vereinigung den Status aberkennen und diese von der Liste gem. Abs. 4 streichen.
- (6) Die Aberkennung kann des Weiteren jederzeit durch den Stura gemäß Abs. 5 beschlossen werden, wenn Beweise vorliegen, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Abs. 2 nicht mehr vorliegen. Das Aberkennungsverfahren kann durch jedes Mitglied der Hochschule (vgl. § 58 Abs. 1 HSG LSA) eingeleitet werden. Der Stura hat über diesen Antrag mit einer 2/3 Mehrheit zu entscheiden. Mit der Aberkennung wird die Vereinigung aus der Liste gem. Abs. 4 gelöscht und es gehen alle Rechte gemäß Abs. 1 verloren. Der Kanzler oder die Kanzlerin ist gesondert zu informieren.

- (7) Für Mitglieder aberkannter studentischen Vereinigungen gilt eine Sperrfrist von 6 Monaten für die Beantragung eines neuen Anerkennungsverfahrens einer studentischen Vereinigung."

**Artikel 2**

Die 1. Satzungsänderung zur Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Merseburg wurde vom Studierendenrat der Hochschule Merseburg am 21.06.2021 beschlossen und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.

Der Wortlaut der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Merseburg in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg bekannt gemacht.

Merseburg, den 21.06.2021



**Armin Kwiatowski**  
Sitzungsleitender Sprecher  
oder Sitzungsleitende Sprecherin



**Anna Tietjen**  
Allgemeiner Sprecher  
oder Allgemeine Sprecherin